



Februar 2011

Dieses Informationsblatt ist für den Gerichtshof nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Psychisch Kranke

Das Privatleben (Artikel 8) umfasst die körperliche und geistige Gesundheit

„Der Schutz der psychischen Stabilität ist eine unerlässliche Voraussetzung für die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens.“
([Bensaid gegen Vereinigtes Königreich](#) 06.02.2001)

Ein Eingriff in das Privatleben darf nur erfolgen, wenn gesetzlich vorgesehen ist

[A.G. gegen die Schweiz](#), 09.04.1997: unzulässige Beschwerde). Der Gerichtshof entschied, dass „die Entscheidung, eine Person unter Betreuung zu stellen, einen Eingriff in das Privatleben darstell[e], der gesetzlich vorgesehen sein und ein legitimes Ziel verfolgen muss“.

[Storck gegen Deutschland](#), 16.06.2005: Verletzung von Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und Artikel 5 § 1 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) aufgrund der Unterbringung der Beschwerdeführerin, die nicht von einem Gericht angeordnet wurde.

Der Fall Storck betraf ebenfalls eine **Zwangsmedikation**. Der Gerichtshof entschied im Hinblick auf diese Rüge, dass keine Verletzung von Artikel 8 vorlag (es wurde nicht nachgewiesen, dass die Beschwerdeführerin keine wirksame Einwilligung zur medizinischen Behandlung gegeben hatte).

Im Fall [Schneiter gegen die Schweiz](#), 31.03.2005: unzulässige Beschwerde) befand der Gerichtshof, dass die Beschwerde nach Artikel 8 unbegründet war, weil es für die Zwangsmedikation eine Rechtsgrundlage gab und sie ein legitimes Ziel verfolgte (Schutz der Rechte und Freiheiten anderer). Der Beschwerdeführer, der in einer psychiatrischen Anstalt wegen verschiedener wahnhafter Störungen und Mehrfachabhängigkeit behandelt wurde, hatte einer Krankenschwester ins Gesicht geschlagen.

[Shopov gegen Bulgarien](#), 02.09.2010: Über fünf Jahre andauernde zwangsweise psychiatrische Behandlung. Verletzung von Artikel 8: Der fortwährende Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung des Privatlebens hatte zwar eine Rechtsgrundlage, aber die vorgeschriebene regelmäßige richterliche Kontrolle fand nicht statt.

- [X. und Y. gegen die Niederlande](#), 26.03.1985: Ein 16-jähriges geistig behindertes Mädchen wurde vom Schwiegersohn der Leiterin des privat geführten Heimes für geistig Behinderte, in dem sie lebte, sexuell missbraucht. Verletzung von Artikel 8: Das niederländische Recht sah kein Verfahren vor, mit dem sexuelle Gewalt gegen geistig behinderte Minderjährige von 16 Jahren oder älter verfolgt werden konnte.

- [Bensaid gegen Vereinigtes Königreich](#), 06.02.2001: Der Beschwerdeführer, der wegen Schizophrenie behandelt wurde, rügte, dass ihm durch seine vorgesehene Abschiebung nach Algerien eine angemessene medizinische Behandlung entzogen würde, wodurch seine körperliche und geistige Gesundheit bedroht sei. [Keine Verletzung von Artikel 8](#) – dem Gerichtshof zufolge beruhte das Risiko für die geistige Gesundheit des Beschwerdeführers weitgehend auf hypothetischen Faktoren.
- [K. und T. gegen Finnland](#), 12.07.2001: Unterbringung der Kinder einer der Beschwerdeführerinnen, die mehrere Male wegen Schizophrenie ins Krankenhaus eingewiesen worden war, in einem Heim. [Verletzung von Artikel 8](#) wegen der Unterbringung eines der beiden Kinder, und keine Verletzung in Bezug auf das zweite Kind, das zuvor mit dem Einverständnis der Beschwerdeführerin in einem Heim untergebracht worden war; das Bedürfnis des Kindes nach besonderer Betreuung rechtfertigte eine notfallmäßige Unterbringung.

Fragen hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit

[Shtukaturov gegen Russland](#), 27.03.2008 (siehe auch unten): Der Beschwerdeführer wurde auf Antrag seiner Mutter unter Betreuung gestellt. [Verletzung von Artikel 8](#) – der gerichtlichen Entscheidung lag ein ärztlicher Bericht zugrunde, der die Fähigkeiten des Beschwerdeführers nicht ausreichend geprüft hatte.

[Berková gegen die Slowakei](#), 24.03.2009: Die Beschwerdeführerin litt unter einer psychischen Störung und wurde unter Betreuung gestellt. [Verletzung von Artikel 8](#), weil es ihr lange Zeit nicht möglich war, einen Antrag auf Wiederherstellung ihrer Geschäftsfähigkeit zu stellen.

[Salontaji-Drobnjak gegen Serbien](#), 13.10.2009: Bei dem Beschwerdeführer wurde eine Form von Paranoia diagnostiziert und er wurde unter Betreuung gestellt. [Verletzung von Artikel 8](#) wegen der schwerwiegenden Einschränkung seiner Geschäftsfähigkeit (dem Beschwerdeführer war es unmöglich selbstständig in Rechtsstreitigkeiten aufzutreten, eine Berufsunfähigkeitsrente zu beantragen oder über seine medizinische Behandlung zu entscheiden), und weil das Verfahren vor den innerstaatlichen Gerichten fehlerhaft war.

Anhängiges Verfahren (im Januar 2011 für zulässig erklärt): [Aleksandr Petrovich Lashin gegen Russland](#): Der unter Schizophrenie leidende Beschwerdeführer wurde vom Amtsgericht für geschäftsunfähig erklärt und anschließend in eine geschlossene psychiatrische Anstalt eingewiesen.

Der Beschwerdeführer rügt nach Artikel 5 § 1 und 4 (Recht auf Freiheit und Sicherheit), dass seine Einweisung rechtswidrig und willkürlich gewesen sei, und dass er dagegen keine Rechtsmittel habe einlegen können. Unter Berufung auf Artikel 8 rügt er seine Entmündigung und dass ihm kein effektives Rechtsmittel für die Überprüfung seines Status' zur Verfügung stehe. Unter Berufung auf Artikel 12 (Recht auf Eheschließung) in Verbindung mit Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) rügt er, dass ihm die Eheschließung mit seiner Verlobten versagt worden sei.

Zwangsunterbringung

Artikel 5 § 1: Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

(...)

e) rechtmäßige Freiheitsentziehung mit dem Ziel, eine Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhindern, sowie bei psychisch Kranken*, Alkohol- oder Rauschgiftsüchtigen und Landstreichern;

* „Dieser Begriff kann nicht endgültiger Weise ausgelegt werden: ... seine Bedeutung ändert sich mit der Entwicklung der psychiatrischen Forschung; eine zunehmende Flexibilität in der Behandlung entwickelt sich und die Einstellung der Gesellschaft zu psychischen Krankheiten verändert sich.“¹

Die Zwangsunterbringung einer psychisch kranken Person muss, um mit der Konvention vereinbar zu sein, den Voraussetzungen aus dem Urteil im Fall [Winterwerp gegen die Niederlande](#), 24.10.1979, genügen, und zwar:

- muss zuverlässig durch ein objektives ärztliches Gutachten nachgewiesen worden sein, dass der Patient an einer echten psychischen Störung leidet;
 - der Grad oder die Art der psychischen Störung muss eine zwangsweise Unterbringung rechtfertigen;
 - die Rechtmäßigkeit der bestehenden Unterbringung hängt von dem Fortdauern dieser Störung ab.
-
- [Ashingdane gegen Vereinigtes Königreich](#), 28.05.1985: [Keine Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – der Beschwerdeführer litt unter einer paranoiden Schizophrenie. Er wurde den strengeren Regeln in einer neuen psychiatrischen Institution unterworfen, mehr als 19 Monate länger als es angesichts seines geistigen Zustands notwendig war. Gleichwohl waren die Bedingungen der Unterbringung noch mit jenen einer „rechtmäßigen Unterbringung einer geisteskranken Person“ vereinbar.
 - [Johnson gegen Vereinigtes Königreich](#), 24.10.1997: Der Beschwerdeführer, der wegen verschiedener Straftaten verurteilt worden war, wurde aufgrund einer richterlichen Anordnung 1984 in einer psychiatrischen Hochsicherheitsanstalt untergebracht. Er kam 1989 wieder frei, da seine Zwangsunterbringung nicht länger gerechtfertigt war. [Verletzung von Artikel 5 § 1 \(e\)](#) wegen der verlängerten Zwangsunterbringung nach diesem Zeitpunkt (Mangel angemessener Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere einer richterlichen Überwachung, um sicherzustellen, dass die Entlassung nicht übermäßig verzögert würde).
 - [Aerts gegen Belgien](#), 30.07.1998: Fortdauernde Unterbringung des Beschwerdeführers im psychiatrischen Flügel eines regulären Gefängnisses und nicht – wie von der zuständigen Behörde für geistige Gesundheit vorgesehen – in einer speziellen sozialen Einrichtung. [Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – der psychiatrische Flügel war keine angemessene Einrichtung zur Unterbringung einer geisteskranken Person.
 - [Nielsen gegen Dänemark](#), 28.11.1998: [Keine Verletzung von Artikel 5 § 1](#) - die Unterbringung des unter Nervenstörungen leidenden Beschwerdeführers in einer Kinderpsychiatrie, die auch zwischen seinen Eltern umstritten war, stellte „eine verantwortungsvolle Ausübung des Sorgerechts durch die Mutter im Interesse des Kindeswohls“ dar.
 - [Varbanov gegen Bulgarien](#), 05.10.2000: Der Beschwerdeführer wurde auf Anordnung des Staatsanwalts unter Zwanganwendung während einer Gerichtsverhandlung zu Tests in eine psychiatrische Anstalt gebracht. [Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – über die Freiheitsentziehung des Beschwerdeführers wurde

¹ [Winterwerp gegen die Niederlande](#), § 37.

ohne jegliche Rechtsgrundlage entschieden, und das innerstaatliche Recht bot nicht den erforderlichen Schutz gegen Willkür.

- [Hutchinson Reid gegen Vereinigtes Königreich](#), 20.02.2003: [Keine Verletzung von Artikel 5 § 1](#) - der Beschwerdeführer war in einer geschlossenen psychiatrischen Institution untergebracht. Angesichts des Risikos, dass er weitere Straftaten, wahrscheinlich sexueller Art, begehen könnte, war die Entscheidung ihn nicht zu entlassen, die auf einer nationalen Rechtsgrundlage beruhte, gerechtfertigt.
- [Herz gegen Deutschland](#), 12.06.2003: [Keine Verletzung von Artikel 5 § 1 \(e\)](#) – seine einstweilige Zwangseinweisung hatte das Ziel festzustellen, ob der Beschwerdeführer unter einer psychischen Krankheit litt und war von einem Gericht auf Grundlage eines medizinischen Gutachtens angeordnet worden. [Verletzung von Artikel 5 § 4](#) – die Tatsache, dass die Anordnung der einstweiligen Zwangsunterbringung verfristet war, durfte den Beschwerdeführer nicht des Rechts berauben, die Rechtmäßigkeit der Maßnahme anzufechten.
- [Nowicka gegen Polen](#), 03.12.2003: [Verletzung von Artikel 5 § 1](#) wegen der 83-tägigen Haft der Beschwerdeführerin zum Zweck psychiatrischer Tests, die während eines gerichtlichen Verfahrens angeordnet wurden, das einen Nachbarschaftsstreit betraf.
- [M.R.L und M.-J.D. gegen Frankreich](#), 19.05.2004: [Verletzung von Artikel 5 § 1 \(e\)](#) – der Verbleib des Beschwerdeführers in einer psychiatrischen Krankenstation war medizinisch nicht gerechtfertigt, sondern beruhte auf bloßen administrativen Erwägungen. (Der Beschwerdeführer wurde nach einem Nachbarschaftsstreit ins Krankenhaus eingeliefert. Ein mit der Einschätzung seines psychischen Zustands beauftragter Psychiater war nicht in der Lage, eine genaue Diagnose zu stellen und verfügte, dass der Beschwerdeführer in die psychiatrische Krankenstation des Polizeipräsidiums gebracht werden solle.)
- [H.L. gegen Vereinigtes Königreich](#), 05.10.2004: Zwangseinweisung einer autistischen Person, die Anzeichen von Verstörung zeigte. [Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – da es keine klaren Verfahrensregeln gab, ging das Krankenhauspersonal, wohl in gutem Glauben, davon aus, über Freiheitsentzug und Behandlung einer schutzbedürftigen geschäftsunfähigen Person entscheiden zu können.
- [Enhorn gegen Schweden](#), 25.01.2005: [Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – ein HIV-Infizierter wurde zwangsweise in einem Krankenhaus festgehalten, um ihn an der Verbreitung der Krankheit zu hindern. Insgesamt dauerte sein Freiheitsentzug fast sieben Jahre. Es waren keine anderen, weniger harte Maßnahmen erwogen worden. Die Behörden hatten keine gerechte Abwägung der konkurrierenden Interessen vorgenommen.
- [Schneiter gegen die Schweiz](#), 31.03.2005: [Unzulässige Beschwerde](#) (Beschwerde nach Artikel 5 § 1 unbegründet) – die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Einzelhaft folgte einem „gesetzlich vorgesehenen Verfahren“; sie war auch nicht willkürlich. Der Beschwerdeführer war wegen verschiedener wahnhafter Störungen und seiner Drogensucht bereits in ein psychiatrisches Krankenhaus eingeliefert worden und stellte wahrscheinlich eine Gefahr für sich und Andere dar (er hatte Streit mit seinem Vater und hatte einer Krankenschwester ins Gesicht geschlagen).
- [Storck gegen Deutschland](#), 16.06.2005: [Verletzung von Artikel 5 § 1 und Artikel 8](#), weil die Einweisung der Beschwerdeführerin in eine Privatklinik nicht von einem Gericht angeordnet worden war.

- [Gajcsi gegen Ungarn](#), 03.10.2006: [Verletzung von Artikel 5](#) – die Gerichte hatten die Verlängerung der psychiatrischen Behandlung des Beschwerdeführers angeordnet, ohne dass sie seine Gefährlichkeit begutachtet hatten, wie nach nationalem Recht vorgesehen.
- [Filip gegen Rumänien](#), 14.12.2006: Anordnung der psychiatrischen Unterbringung durch den Staatsanwalt, nachdem der Beschwerdeführer der Missachtung des Gerichts für schuldig befunden wurde (in einem Strafverfahren gegen ihn, das seine frühere Ehefrau und sein Sohn angestrengt hatten). [Verletzung von Artikel 5 § 1](#), da es an einer Rechtsgrundlage für die Unterbringung fehlte.
- [Gulub Atanasov gegen Bulgarien](#), 06.11.2008: [Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – Während eines Gerichtsverfahrens wurde der Beschwerdeführers von seinem Zuhause, wo er unter Hausarrest stand, in eine psychiatrische Anstalt überstellt, wo er 26 Tage verblieb und Tests vorgenommen wurden. Dies geschah ohne eine rechtmäßig getroffene Entscheidung der zuständigen Behörde .
- [Shopov gegen Bulgarien](#), 02.09.2010: Zwangsweise psychiatrische Behandlung über mehr als fünf Jahre. [Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – der Staatsanwalt und die Polizei hatten die Grenzen eines gerichtlichen Urteils überschritten, das die Behandlung in einer Ambulanz und nicht in einer psychiatrischen Anstalt angeordnet hatte.

In diesen Fällen befand der Gerichtshof ebenfalls Verletzungen der Artikel:

- 5 § 3 (Recht einer von Freiheitsentziehung betroffenen Person, unverzüglich einem Richter vorgeführt zu werden, ein Urteil innerhalb angemessener Frist zu erhalten oder während des Verfahrens entlassen zu werden):

[Winterwerp gegen die Niederlande](#), 24.10.1979

- 5 § 4 (Recht einer von Freiheitsentziehung betroffenen Person darauf, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme entscheidet):

[Varbanov gegen Bulgarien](#), 05.10.2000

[Hutchinson Reid gegen Vereinigtes Königreich](#), 20.02.2003

[Megyeri gegen Deutschland](#), 12.05.1992: Dem in einer psychiatrischen Anstalt untergebrachten Beschwerdeführer wurde im Rahmen der jährlichen gerichtlichen Überprüfung seines Falles kein Rechtsanwalt beigeordnet, obwohl er dies beantragt hatte.

[Shtukurov gegen Russland](#), 27.03.2008

[Gulub Atanasov gegen Bulgarien](#), 06.11.2008

[H.L. gegen Vereinigtes Königreich](#), 05.10.2004

- 5 § 5 (Anspruch einer Person, die unter Verletzung dieses Artikels von Festnahme oder Freiheitsentziehung betroffen ist, auf Schadensersatz):

[Gulub Atanasov gegen Bulgarien](#), 06.11.2008

- 6 § 1 (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist):

[H.F. gegen die Slowakei](#), 08.11.2005 (Verfahren wegen des Verlusts der Geschäftsfähigkeit)

[Shtukurov gegen Russland](#), 27.03.2008

[Salontaji-Drobnjak gegen Serbien](#), 13.10.2009

[Nenov gegen Bulgarien](#), 16.07.2009: Verletzung von Artikel 6 Abs. 1. Dem Beschwerdeführer, der unter einer psychischen Krankheit litt, weshalb seine frühere Ehefrau beantragt hatte, die Umgangsregelung mit ihren beiden Kindern zu ändern, war kein Rechtsbeistand zur wirksamen Verteidigung seiner Position zur Verfügung gestellt worden.

Im Fall [C.B. gegen Rumänien](#), 20.04.2010, stellte der Gerichtshof **zwei Verletzungen von Artikel 5 fest** (§ 1 (e) und 4).

[Verletzung von Artikel 5 § 1 \(e\)](#), weil die Unterbringung des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit einem gegen ihn von einem Polizisten wegen bössartiger Anschuldigungen eröffneten Verfahren rechtswidrig war (Grundlage der Unterbringung waren lediglich Zweifel der Ermittler an der psychischen Gesundheit des Beschwerdeführers sowie ein Gutachten eines Allgemeinmediziners, der den Beschwerdeführer nie gesehen hatte; keine Prüfung von alternativen Maßnahmen, Gewaltanwendung während Festnahme).

[Verletzung von Artikel 5 § 4](#) – die Unterbringungsmaßnahme wurde nicht richterlich überprüft.

Im Fall [Shtukurov gegen Russland](#), 27.03.2008, stellte der Gerichtshof eine **Verletzung von Artikel 6 § 1, Artikel 8 und Artikel 5 § 1 und 4 fest**.

[Verletzung von Artikel 5 § 1](#) – Grundlage der Einweisung des Beschwerdeführers in ein Krankenhaus war lediglich sein rechtlicher Status, wie er zehn Monate zuvor festgestellt worden war; der Gerichtshof befand, dass nicht ausreichend bewiesen worden war, dass der Geisteszustand des Beschwerdeführers seine Unterbringung notwendig machte.

[Verletzung von Artikel 5 § 4](#) – dem Beschwerdeführer stand kein Rechtsmittel zur Verfügung, um seine Freiheitsentziehung durch die Unterbringung im Krankenhaus anzufechten.

[Verletzung von Artikel 6 § 1](#) – das auf Antrag der Mutter des Beschwerdeführers betriebene Verfahren, ihn für geschäftsunfähig zu erklären, wies verfahrensrechtliche Unregelmäßigkeiten auf.

[Verletzung von Artikel 8](#) (siehe oben).

[Verletzung von Artikel 34](#) (Recht auf Individualbeschwerde) – Russland war der Anordnung einer vorläufigen Maßnahme durch den Gerichtshof nicht nachgekommen (dahingehend, dass dem Beschwerdeführer und seinem Rechtsanwalt die notwendige Zeit und die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssten, um den Fall vor dem Gerichtshof vorbereiten zu können).

[Stanev gegen Bulgarien](#), Urteil der Großen Kammer, 17.01.2012

Durch gerichtliche Anordnung und auf Antrag einiger Familienmitglieder wurde der Beschwerdeführer unter Vormundschaft gestellt und anschließend in sozialen Pflegeheimen für Personen mit psychiatrischen Problemen untergebracht. Er rügte insbesondere eine rechtswidrige und willkürliche Freiheitsentziehung wegen der Unterbringung in einem Pflegeheim gegen seinen Willen und das System der Pflegschaft.

[Verletzung u.a. von Artikel 3, Artikel 5 §§ 1, 4 und 5, Artikel 13 \(Recht auf wirksame Beschwerde\)](#)

Militärdienst

In den folgenden Fällen stellte der Gerichtshof Verletzungen von Artikel 2 (Recht auf Leben) fest, insbesondere weil ein angemessener rechtlicher Rahmen für die Beobachtung der Wehrpflichtigen fehlte.

[Kılınc u.a. gegen die Türkei](#), 07.06.2005: Ein Wehrpflichtiger, der unter einer atypischen Depression litt, beging während des Militärdienstes Selbstmord.

[Verletzung von Artikel 2](#) – Es gab keine angemessenen Verfahrensregeln, die die Militärärzte zur Feststellung und Überprüfung der psychischen Eignung Herrn Kılınc vor und nach seiner Einberufung in den Militärdienst hätten befolgen müssen.

[Abdullah Yılmaz gegen die Türkei](#), 17.06.2008: Ein Wehrpflichtiger beging während des Militärdienstes Selbstmord, nachdem er von einem Unteroffizier getadelt und geschlagen worden war.

[Verletzung von Artikel 2](#) - Der Offizier war nicht in der Lage, den Pflichten eines Armeeingehörigen nachzukommen, dessen Verantwortung es ist, die körperliche und geistige Gesundheit der unter seiner Führung befindlichen Wehrpflichtigen zu schützen; nach Auffassung des Gerichtshofes hatten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen als unzureichend erwiesen hinsichtlich der Fähigkeit des Offiziers, die Einheit zu führen und seine Pflichten und Verantwortlichkeiten wahrzunehmen, wenn er mit heiklen Situationen wie in diesem Fall konfrontiert wurde).

[Servet Gündüz u.a. gegen die Türkei](#), 11.01.2011: Ein Wehrpflichtiger beging 2002 während seines Militärdienstes in einer Provinz an der Südostgrenze der Türkei Selbstmord, indem er nach einem Streit mit seinem Vorgesetzten auf ein Minenfeld lief.

[Verletzung von Artikel 2](#)

Pressekontakt: echrpress@echr.coe.int Tel: +33 3 90 21 42 08